

ENTWURF

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ingolstadt vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008, zuletzt geändert am 08.05.2014, AM Nr. 21 vom 21.05.2014) wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§1 Gliederung, Bezeichnungen und Aufgaben des Jugendamtes“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 SGB VIII), welche in zwei Fachämter aufgeteilt ist. Diese tragen die Bezeichnungen:

1. Stadt Ingolstadt - Amt für Jugend und Familie -
2. Stadt Ingolstadt - Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung –“

c) An Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachämter werden durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Ingolstadt festgelegt.“

d) Abs. 3 wird aufgehoben.

2) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fachämter nach § 1 Abs. 1 sind Dienststellen der Stadt Ingolstadt.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „dem/der dafür bestellten Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter/in)“ durch die Worte „den entsprechend bestellten Leitern/Leiterinnen der Fachämter“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 werden die Worte „Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses “ durch die Worte „Das Amt für Jugend und Familie unterstützt die/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses“ ersetzt. Der Satzteil „und vollzieht dessen Beschlüsse“ wird gestrichen.
 - d) An Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses obliegt dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Fachamt nach § 1 Abs. 1.“
- 3) § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1,“
- 4) In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des/der Jugendamtsleiter/s/in“ durch die Worte „der Leiter/Leiterinnen der Fachämter nach § 1 Abs. 1“ ersetzt.
- 5) In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der/dem Jugendamtsleiter/in“ durch die Worte „dem/der Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ ersetzt.
- 6) In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den/die Jugendamtsleiter/in“ durch die Worte „den/die Leiter/in des Amtes für Jugend und Familie“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.